GEMEINDE
STRENGELBACH

lebendig - vielfältig - attraktiv

Gemeindekanzlei

Brittnauerstrasse 3
4802 Strengelbach
062 746 03 00
kanzlei@strengelbach.ch
www.strengelbach.ch

SYNOPSE vom 22.09.2025

TOTALREVISION ABFALLREGLEMENT

(Basis bildet kant. Musterreglement)

GELTENDES REGLEMENT	ENTWURF NEUES REGLEMENT
Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt, gestützt auf - § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977 - § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978	Die *Einwohnergemeinde* Strengelbach erlässt, gestützt auf: • § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) • die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211) • das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) • die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) • § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100) folgendes Reglement
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, Abfallunschädlichmachung und Abfallbeseitigung.	§1 Zweck Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Strengelbach. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

§ 2 Geltungsbereich [1]Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen. [2]Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle. [3]Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	§ 2 Geltungsbereich [1] Das Reglement richtet sich an alle Personen (natürliche und juristische Personen), die Abfälle verursachen oder innehaben. [2] Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen. [3] Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden. [4] Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Strengelbach zur Verfügung.
	§ 3 Begriffe [1]Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. [2] Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen. [3] Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

	[4] Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen[1].
	§ 4 Grundsätze [1] Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden. [2] Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen[2]. [3] Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. [4] Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot[3]. [5] Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.
	§ 5 Information [1] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen in der Umwelt entsorgt werden.

[1] Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt

[2] Z. B. elektrische und elektronische Geräte (Büroelektronik, Haushaltgeräte, Unterhaltungselektronik), Leuchten und Leuchtmittel wie Energiesparlampen oder Leuchtstoffröhren, diese sind dem Handel, Hersteller, Importeur oder einer Entsorgungsunternehmung zurückzubringen.

[3] Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

	[2] Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung. [3] Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind. Der Abfallkalender und Informationen über die Durchführung von Separatsammlungen sind auch auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich. [4] Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle Auskunft. [5] Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.
<u>§ 3 Organisation</u> [1]Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen. [2]Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindekanzlei/Bauverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.	<u>§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)</u> [1] Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. [2] Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug bei der Abteilung Bau. [3] Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden[4]. [4] Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen und im gegebenen Fall auch dem Verursacher weiterverrechnet werden. [5] Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

[4] Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.

§ 4 Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Mass-nahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.	--
§ 5 Kontrolle [1]Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle oder Person kann namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. [2]Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.	--
§ 6 Benützungspflicht [1]Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden. [2]Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. [3]Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfall-mengen vorschreiben.	§ 7 Benützungspflicht [1] Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist: • Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte). • Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern, Grundwasser oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. [2] Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben. [3] Der Gemeinderat kann unter Androhung einer Ersatzvornahme an-ordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden. [4] Die Veranstalter und Veranstalterinnen von bewilligungspflichtigen Anlässen auf öffentlichem Grund mit voraussichtlich mehr als 500 teilnehmenden Personen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einzureichen. Dieses hat sich nach diesem Reglement, seinen

	Ausführungsbestimmungen und den weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, namentlich des Polizeireglements[5] zu richten. [5] Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter oder die Veranstalterin.
	§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.
	§ 9 Ablagerungsverbot Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen (z.B. Ziga-rettenstummel, Alu-Dosen usw.) im Freien auf öffentlichem und pri-vatem Grund (z.B. Flur, Wald, Strassen oder Plätzen) ist verboten.
§ 7 Öffentliche Abfallkörbe [1]Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regel-mässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. [2]Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.	§ 10 Öffentliche Abfallkörbe [1] Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten. [2] Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden. [3] Unternehmen wie z. B. Einkaufsläden und Take-away Betriebe haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. [4] Montage und bedarfsgerechtes regelmässiges Leeren der Sammelbehältnisse gehen zu Lasten der Unternehmen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
§ 8 Verbrennen Das Verbrennen im Freien ist unter Vorbehalt des Nachbarrechtes und des öffentlichen Rechtes gestattet.	§ 11 Verbrennen [1] Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

[5] Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen (PolR) vom 1. Juli 2014

	[2] In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden. [3] In Wohngebieten und Gewerbezonen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten. In den übrigen Gebieten ist das Verbrennen geringer Mengen solcher Abfälle nur erlaubt, wenn diese Abfälle trocken sind, beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht und das Feuer nicht zu übermässigen Immissionen führt. [4] Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.
§ 9 Abfallzerkleinerer Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.	--
§ 10 Kompostierung [1]Die Gemeinde betreibt nach Möglichkeit, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, die öffentlichen Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle. Sie kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird. [2]Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Häckseldienst [3]Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.	§ 12 Kompostieren Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
II. Kehrichtabfuhren	II. Holsammlungen
a) Gemeinsame Bestimmungen § 11 Bediente Strassen [1]Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. [2]Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient: - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.	a) Gemeinsame Bestimmungen § 13 Bediente Strassen [1] Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. [2] Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient: • Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze; • Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind; • Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche die Abteilung Bau den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;

	§ 14 Organisation 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Abfallkalenderkalender. 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.). 3 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung. 4 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen. 5 Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.
§ 12 Bereitstellung 1Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrs-behinderungen vermieden werden. 2Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile. 3Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.	
b) Kehrichtabfuhr § 13 Umfang 1Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben: - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regel-mässig entfernt werden (Hauskehricht); - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. 2Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:	--

- Abfälle für welche Separatabfuhren oder Sammel-stellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 37; - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3); - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 28); - Pneus (vgl. Kant. Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976); - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.	
§ 14 Organisation [1]Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt. [2]Abfuhrtage und Abfuhrwege werden nach Bedarf veröffentlicht.	§ 15 Sammeldaten Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.
§ 15 Bereitstellungsart Kehrichtsäcke [1]Die Abfälle sind in offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Strengelbach versehenen Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit max. 25 kg Gewicht bereitzustellen. Normcontainer Es ist auch möglich, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Wahl [2]Die Abfälle können wahlweise in Normcontainern mit gebührenpflichtiger Plombe (offen oder in normalen Kehrichtsäcken) oder in offenen Normcontainern (nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke) deponiert werden.	§ 16 Bereitstellung [1] Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. [2] Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann die Abteilung Bau einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 13 Abs. 2). [3] Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden. [4] Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
§ 16 Containerpflicht [1]Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen ist der Abfall in Normcontainern bereitzustellen (siehe auch § 15 Abs. 2). Industrie, Gewerbe [2]Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Kehricht sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen (siehe auch § 15 Abs.	b) Kehrichtsammlung §17 Umfang [1] Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben: a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut; b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

2). Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben. Multisammelstellen [3]Der Gemeinderat kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei Überbauungen Abstellplätze für „Multisammelstellen“ verlangen.	[2] Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind: • Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen; • ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen; • Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind; • explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten; • Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak]. • Kadaver- und Schlachtabfälle
§ 17 Kleinsperrgut, andere Sammelbehältnisse [1]Brennbares Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder anderen, brennbaren Sammelbehält-nissen, versehen mit der Gebührenmarke, bereitzustellen. [2]Das Kleinsperrgut darf die Masse von 100x50x50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.	§ 18 Bereitstellungsart [1] Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden von der Abteilung Bau festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen. [2] Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender zu entnehmen. [3] Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren. [4] Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen. [5] Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden. [6] Presswürfel sind nicht zugelassen.
§ 18 Presswürfel Presswürfel sind nicht zugelassen.	c) Sperrgutsammlung § 19 Umfang Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das

	zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
	§ 20 Bereitstellungsart Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
c) Grünabfuhr § 19Umfang [1]Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Abfallverursacher kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben. [2]Die Grünabfuhr ist gebührenpflichtig.	d) Grüngutsammlung § 21 Umfang [1]Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben. [2]Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen. [3]Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind: • Katzensand und Kot • Hundekot • Asche- und Feuerungsrückstände [3] Invasive, gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) können grosse ökologische, gesundheitliche sowie ökonomische Schäden verursachen. Das Freisetzen, Deponieren oder Zwischenlagern von invasiven Neophyten oder ihren Bestandteilen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet ausdrücklich verboten. Um eine weitere Ausbreitung und Verschleppung zu verhindern, sind Neophyten und unter Anwendung grösstmöglicher Sorgfalt zu entfernen und zu entsorgen.
§ 20 Organisation Die Grünabfuhr wird periodisch durchgeführt. Die Daten werden in den Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht.	§ 22 Bereitstellungsart [1] Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen. [2] Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten oder Chip versehen sein. [3] Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

	[4] Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.
§ 21 Bereitstellungsart [1]Die kompostierbaren Abfälle sind in den zugelassenen offiziellen Containern bereit zu stellen. [2]Die Container für die Grünabfuhr sind gut sichtbar zu kennzeichnen. [3]Schnittgut von Sträuchern kann in geschnürten Bündeln bereitgestellt werden (keinen Draht verwenden). Maximal 25 kg, Äste etc. bis maximal 100 cm.	
d) Häckseldienst § 22 Umfang [1]Geeignet sind Sträucher- und Baumschnitt bis max. 10 cm Durchmesser. [2]Der Häckseldienst ist gebührenpflichtig.	
§ 23 Organisation Der Häckseldienst wird nach Bedarf durchgeführt. Genauere Angaben sind den öffentlichen Publikationsorganen der Gemeinde sowie den Anmeldeformularen zu entnehmen.	
§ 24 Bereitstellungsart Das Häckselgut ist entweder lose oder in offenen Gefässen (keine Plastiksäcke, nicht zusammengeschnürt) beim Garten bereitzustellen.	
e) Sperrgut § 25 Organisation Es findet keine eigentliche Sperrgutabfuhr statt. Die Sperrgüter sind in erster Linie den Spezialabfuhren (§ 27), den kommunalen Sammelstellen (§ 28 ff) oder privaten Abnehmern zuzuführen.	
§ 26 Bereitstellungsart Brennbares Sperrgut (alte Möbel, Matratzen usw.) ist zu zerkleinern und kann gebündelt oder in brennbaren Sammelbehältnissen der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden (§ 17). Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.	

f) weitere Spezialabfuhren § 27 Spezialabfuhren Nach Bedarf werden Spezialabfuhren durchgeführt, z.B. für Altpapier, Textilien und dgl. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.	e) Weitere Separatsammlungen § 23 Umfang Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt.
III. Sammelstellen	III. Sammelstellen
a) Kommunale Sammelstellen § 28Arten [1]Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden: - Glas - Steine und Bauschutt - Metalle - Weissblech - Aluminium - Altöle [2]Die Standorte werden periodisch bekanntgegeben. [3]Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. [4]Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrie-betrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen. [5]Die Sammelstellen dürfen - mit Rücksicht auf die Anwohner - an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie nachts von 20.00 - 07.00 Uhr nicht benützt werden.	a) Kommunale Sammelstellen § 24 Angebot [1] Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen innerhalb des Gemeindegebietes an. Das Angebot wird vom Gemeinderat nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen festgelegt. Er informiert über den der Gemeinde. [2] Der Gemeinderat kann das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren. [3] Abfälle aus Unternehmen aus Strengelbach werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.
	§ 25 Betrieb [1] Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. [2] Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben. [3] Der Gemeinderat kann den Betrieb der Sammelstellen innerhalb des Gemeindegebietes ganz oder teilweise an Private, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

	[4] Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.
§ 29 Altglas [1]Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln. [2]Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blech-deckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.	--
§ 30 Steine und Bauschutt [1]Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer Bau-schutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub in kleineren Mengen usw. dürfen in der Bauschuttmulde deponiert werden. [2]Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3.	--
§ 31 Metalle [1]Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfanges in der entsprechenden Mulde deponiert werden. [2]Grössere Gegenstände bzw. Mengen sind auf eigene Kosten zu entsorgen.	--
§ 32 Weissblech [1]Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen. [2]Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.	--
§ 33 Aluminium [1]Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel, etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Containern zu entsorgen. [2]Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.	--
§ 34 Altöle [1]Kleinere Mengen Altöl (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen. [2]Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 37 zu entsorgen.	--
b) Übrige Sammelstellen § 35 Batterien	--

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986).	
§ 36 Tierkörper Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tier-körper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle zuzuführen.	§ 26 Tierkörper [1] In der Kadaversammelstelle können während den Öffnungszeiten Tierkörper bis zu dem vorgegebenen Gewicht entsorgt werden. Das Verpackungsmaterial und alle körperfremden Materialien wie Halsbänder und Ohrmarken sind zu entfernen und separat zu entsorgen. [2] Jede Anlieferung in der Kadaversammelstelle muss in der aufgelegten Selbstdeklarationskontrolle eingetragen werden. Entgegengenommen werden Kadaver von Vögeln, Nagern, Haus- und Nutztieren. [3] Tiere mit einem Körpergewicht über der Gewichtslimite und grosse Mengen von Kleinvieh dürfen nicht über die Sammelstelle entsorgt werden. Sie werden direkt ab Hof durch eine beauftragte Unternehmung abgeholt. [4] Tierische Abfälle aus gewerbsmässigen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben dürfen nicht über die Sammelstelle entsorgt werden. Für gewerbsmässig anfallende tierische Abfälle gelten separate Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VTNP).[6]
§ 37 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände [1]Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leucht-stoffröhren, Fotofixier- und Entwicklerlösungen usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidg. Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zu-rückzugeben oder einer der regionalen Giftsammel-stellen (Kehrichtverbrennungsanlage Oftringen) zuzuführen. [2]Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasser-reinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.	§ 27 Sonderabfälle [1] Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen). [2] Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen). [3] Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.
IV. Finanzierung	IV. Finanzierung

[6] Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25.05.2011 (VTNP, SR 916.441.22)

	§ 28 Abfallrechnung Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.
§ 38 Allgemeines [1]Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist so zu bemessen, dass sämtliche Aufwendungen für die Kosten der Verbrennung, bzw. der Kompostierung, für den Sammeldienst, der Öffentlichkeitsarbeit, der Entsorgungseinrichtungen und –anlagen, die Betreuung derselben und die Administration zu 100 % gedeckt werden, sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.	§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren [1] Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%. [2] Die Gebühren setzen sich zusammen aus a) einer Grundgebühr und b) mengenabhängigen Gebühren. [3] Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. [4] Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.
[2]Die Kehricht- und die Grünabfuhr sind gebührenpflichtig. Die restlichen Entsorgungskosten werden mit Grundgebühren finanziert. [3]Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weiteren Aufwendungen für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammel-stellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallverursacher selber.	§ 30 Gebühren Grundgebühr [1] Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur, Sammelstellen und Information etc.), die Separatsammlungen und zur Deckung der restlichen Aufwendungen der Abfallbeseitigung wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, entfällt die Grundgebühr. [2] Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr und eines allfälligen Häckseldienstes ist gebührenpflichtig und bemisst sich nach Gewicht oder Volumen. [3] Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

	[4] Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet. [5] Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.
§ 39 Bemessungsgrundlagen [1]Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei Kleinsperrgütern und anderen Sammelbehältnissen pro Stück erhoben. [2]Für die Grünabfuhr werden die Gebühren pro Container und Gebinde erhoben. [3]Für Wohneinheiten und Gewerbebetriebe ist eine Grundgebühr zu entrichten. 4Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.	§ 31 Bemessungsgrundlage Für volumenabhängige Verrechnungsgrundlage: [1] Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben. [2] Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr erhoben, angepasst an die Gebindegrösse oder an das Gewicht. [3] 3 Die Grundgebühr wird pro Haushalt pauschal bemessen. Sind Ge-schäfts- und Privatadresse identisch (gleiche postalische Adresse), wird nur eine Grundgebühr – diejenige für den Haushalt – erhoben. [4] Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.
§ 40 Tarifanpassungen Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat periodisch so angepasst, dass der Grundsatz gemäss § 38 Abs. 1 erfüllt wird.	--
§ 41 Gebührenbezug [1]Der Gebührenbezug bei der Kehrichtabfuhr erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken, Gebührenmarken für Gebinde und Sperrgut sowie durch Containerplomben. Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren erhoben durch Jahresvignetten und Gebührenmarken. Verkaufsstellen [2]Säcke, Gebührenmarken, Vignetten und Container-plomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.	§ 32 Gebührenbezug [1] Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsäcken, Gebührenmarken und einer Grundgebühr. [2] Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Der Bezugsort wird im jährlichen Abfallkalender festgelegt.

[3]Der Gemeinderat schliesst mit den Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Säcken, Marken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.	
V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen
§ 42 Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.	§ 33 Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.
§ 43 Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.1968.	§ 34 Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[7].
§ 44 Strafbestimmungen [1]Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 500.- geahndet. [2]Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.	§ 35 Strafbestimmungen [1] Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). [2] Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. [3] Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.
45 Inkrafttreten [1]Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Die Änderungen treten per 01. Januar 2005 in Kraft (§§ 19, 21, 22, 38, 39, 40, 41, 44 und 45). [2]Auf diesen Zeitpunkt ist das Kehrichtreglement vom 20. Juni 1975 aufgehoben.	§ 36 Inkrafttreten [1] Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2026 in Kraft. [2] Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 30. November 1990, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

[7] Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200)